

RICHTLINIEN ZUR VERGABE EINER STUDIENFÖRDERUNG

Präambel

Die gemeinnützige Rainer Markgraf Stiftung leistet einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Regionen Oberfranken und Oberpfalz durch die Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes sowie durch die Unterstützung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung junger Menschen in den beiden Regionen. Insbesondere legt die Stiftung ihren Fokus auf die leistungsbereite Jugend.

§ 1 Ziel und Zweck der Studienförderung

Ziel einer Studienförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung ist die Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten während der Studienzzeit. Leistungsbereiten Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll unabhängig von ihrer finanziellen Situation die Möglichkeit für ein erfolgreiches Studium gegeben werden. Das Interesse an einem fundierten Studium darf nicht an monetären Grenzen scheitern.

§ 2 Voraussetzungen für eine Studienförderung

Einen Antrag auf Studienförderung an die Rainer Markgraf Stiftung kann jeder stellen, der die in diesen Richtlinien näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Es wird zudem auf die Vorschriften zur Vergabe in diesen Richtlinien hingewiesen.

(1) Mindestalter und Altersgrenze

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Studienförderung an die Rainer Markgraf Stiftung richten. Junge Erwachsene können bis einschließlich zum 30. Lebensjahr einen Antrag auf Studienförderung stellen. Darüber hinaus ist keine Unterstützung durch die Rainer Markgraf Stiftung in Form einer Studienförderung möglich.

(2) Wohn- und Studienort

Die Stiftung unterstützt vorrangig junge Menschen aus den Regionen Oberpfalz und Oberfranken die für sich nach dem Studium in den beiden Kernregionen eine berufliche Perspektive sehen. Deshalb ist der regionale Aspekt ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe einer Studienförderung.

Förderfähig sind auch junge Menschen aus anderen Regionen die für sich nach dem Studium an Hochschulen mit Bezügen zu den Regionen Oberfranken und Oberpfalz ihre berufliche Zukunft in einem der beiden Bezirke sehen. Idealerweise haben sie während des Studiums eine besondere Beziehung in die genannten Kernregionen entwickelt.

(3) Studienplatz

Ein Nachweis über die Zusage für den Studienplatz muss vorliegen und ist dem Antrag (§ 3 (3) dieser Richtlinie) auf Studienförderung beizulegen.

(4) Überdurchschnittliche Leistungen

Überdurchschnittliche Leistungen der schulischen Ausbildung sind ein wesentliches Kriterium und im Antrag entsprechend nachzuweisen.

(5) Finanzielle Situation

Eine persönliche oder familiäre schwierige finanzielle Situation muss erkennbar und nachvollziehbar sein.

(6) Persönliches Gespräch

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor die Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. In diesem Gespräch werden gegebenenfalls offene Fragen seitens der Stiftung näher erörtert. Zudem möchten sich die Verantwortlichen der Stiftung ein persönliches Bild von den Antragstellern machen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Studienförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung gibt es nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner näheren Begründung durch die Stiftung.

§ 3 Antrag auf Studienförderung

Ein Antrag an die Rainer Markgraf Stiftung zur Studienförderung setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Persönliches Bewerbungsschreiben

Der Antragsteller formuliert in einem Anschreiben an die Rainer Markgraf Stiftung seine Beweggründe für einen Antrag auf Studienförderung. Die persönliche bzw. familiäre finanzielle Situation kann zum Verständnis erläutert werden.

(2) Lebenslauf

Dem Bewerbungsschreiben ist ein vollständiger Lebenslauf beizufügen.

(3) Studienplatz

Ein Nachweis über die Zusage für einen Studienplatz muss vorliegen und ist dem Antrag auf Studienförderung beizulegen.

(4) Schulischer Leistungsnachweis

Dem Bewerbungsschreiben ist ein schulischer Leistungsnachweis beizufügen. Aus diesem Nachweis sollte eine überdurchschnittliche Leistung hervorgehen. Dieser Nachweis kann durch die letzten beiden Schulzeugnisse oder andere aktuelle Zeugnisse erbracht werden.

(5) Finanzielle Selbstauskunft

Dem Bewerbungsschreiben um eine Studienförderung ist das vorgefertigte Formular zur finanziellen Selbstauskunft wahrheitsgemäß ausgefüllt beizufügen. Dem Formular zur Selbstauskunft sind Dokumente als Anlage beizufügen, die die finanzielle Bedürftigkeit belegen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch die Einreichung von Kontoauszügen, aktuellem Steuerbescheid sowie Belegen für den Bezug von Sozialleistungen. Die Richtigkeit der Angaben ist zu versichern.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält sich vor, unvollständige Anträge direkt abzulehnen und nicht weiter zu bearbeiten.

§ 4 Leistungen der Rainer Markgraf Stiftung

Die Studienförderung setzt sich individuell gemäß der finanziellen Situation des Antragstellers nach Einschätzung der Stiftung zusammen. Eine maximale Förderung in Höhe von 650,- Euro im Monat wird jedoch nicht überschritten. Die bewilligte Förderung wird zunächst für ein Studienjahr gewährt.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor, die Studienförderung im Folgejahr unbegründet nicht weiter fortzusetzen. Diese Möglichkeit besteht jeweils in jedem weiteren Folgejahr, in dem die Förderung fortgesetzt wurde. Interne Gründe können zu solch einer Entscheidung führen und müssen dem Antragsteller nicht weiter dargelegt werden. Grundsätzlich ist es aber das Ziel der Stiftung, das gesamte Studium unterstützend zu begleiten. Bei entsprechender Leistung des Antragsstellers wird die Förderung in den Folgejahren der Studienzeit fortgesetzt.

§ 5 Vereinbarung zur Studienförderung

Spricht sich die Stiftung positiv für die Förderung eines Studiums aus, bedarf es der schriftlichen Bewilligung zur Studienförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung. Mit dieser Bewilligung zur Studienförderung verpflichtet sich einerseits die Stiftung selbst zu der darin bezifferten Summe der monatlichen Unterstützung und andererseits verpflichtet sie den Antragsteller, die darin genannten Auflagen einzuhalten und zu erbringen. In der Bewilligung zur Studienförderung wird die maximale Dauer der Förderung geregelt.

§ 6 Inanspruchnahme der bewilligten Fördermittel

Die Studienförderung wird nach erteilter Bewilligung und Gegenzeichnung durch den Antragsteller gewährt, frühestens jedoch ab dem tatsächlichen Beginn des Studiums. Die Fördermittel werden monatlich auf ein Konto des Antragsstellers überwiesen. Es wird nur für die Dauer des Studiums (wie in der Bewilligung gemäß § 5 festgehalten) eine Förderung gewährt.

§ 7 Leistungsnachweis zum Ende eines Studienjahres

Der Antragsteller hat zum Ende des Studienjahres (bei Semestern einmal jährlich zum Ende des Sommersemesters) der Rainer Markgraf Stiftung einen Leistungsnachweis vorzulegen. Sollte sich eine abfallende Leistung im Vergleich zum Vorjahr beziehungsweise zu vorherigen Zeugnissen dokumentieren, behält sich die Stiftung vor, die Förderung aufgrund schlechter Leistungen abubrechen und im folgenden Studienjahr keine Förderung zu gewähren.

Entspricht der Nachweis den Leistungserwartungen der Stiftung, setzt sich die Förderung im nächsten Ausbildungsjahr fort.

§ 8 Widerruf sowie Rückforderungen bei Täuschung oder Missbrauch

Wird das Studium nach der verbindlichen Zusage durch die Rainer Markgraf Stiftung nicht angetreten, wird die getroffene Vereinbarung nicht wirksam und die Stiftung widerruft ihre Zusage zur Studienförderung. Sollte der Antragsteller schon Leistungen im Rahmen der zugesagten Studienförderung erhalten haben, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.

Ist während der Antragsprüfung oder auch nach der bereits erklärten Zusage eine Täuschung bei der Antragsstellung zu erkennen, ist keine Förderung möglich. Bereits geleistete Zahlungen sind der Rainer Markgraf Stiftung wieder zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Täuschung erst während des Verlaufs der Förderung offenkundig wird.

Sollte die Rainer Markgraf Stiftung den begründeten Verdacht eines Missbrauchs der Studienförderung erkennen behält sich die Stiftung den unmittelbaren Abbruch der Förderung vor. Gegebenenfalls fordert die Stiftung geleistete Zahlungen im Falle eines erkennbaren Missbrauchs zurück.

§ 9 Abbruch des Studiums

Wird das Studium, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig abgebrochen, ist dies der Rainer Markgraf Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Das vereinbarte Ziel des erfolgreichen Studiums wurde dadurch nicht erreicht. Sollten nach Abbruch des Studiums noch Leistungen der Stiftung in Anspruch genommen worden sein, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.

